

25./X. 1917

Wohnungsämter und Wohlfahrtsämter.**Eine dringende Forderung zum Entwurf eines preussischen Wohnungsgesetzes.**

Von Hochschulprofessor Dr. Schmittmann, zurzeit Ramur.

Der Entwurf eines preussischen Wohnungsgesetzes sieht im Art. 4 § 1 vor, daß nur „für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamt zu errichten ist, das mit dem erforderlichen sachkundigen Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamteter Wohnungsaufseher, besetzt sein muß“. Im gleichen Paragraphen sieht der Entwurf vor, daß es jeder, auch der kleinsten Gemeinde zur Pflicht gemacht werden soll, die Aufsicht über das Wohnungswesen durchzuführen.

Diese letzte Bestimmung wird ohne Einfluß auf das Wohnungswesen bleiben, solange diese Wohnungsaufsicht nur in so ganz allgemeiner Form den Gemeinden übertragen wird und keine spezielle Einrichtung — höchstens die Polizei — Träger dieser Wohnungsaufsicht wird.

Nun steht aber fest, daß die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande sowie in den kleinern und mittlern Städten vielfach ebenso ungünstig sind wie in der Großstadt mit ihren Mietkasernen. Nur ist die Wohnungsfrage dort mehr eine Qualitätsfrage, in der Großstadt mehr eine Quantitätsfrage. Auf dem Lande und in der kleinern Stadt wirken Tradition, vollständige Unkenntnis der Wohnungshygiene und mangelnde Wohnungspflege zusammen, um geradezu erschreckende Mißstände im Wohnungswesen zu erzeugen.

Durch solche Verhältnisse wird die Lebenskraft der Landbevölkerung untergraben. Es ist dies für die allgemeine Volkskraft noch verhängnisvoller als die Schädigung der Großstadtbevölkerung, weil Land- und Kleinstadt weit mehr als die Großstadt den Menschennachwuchs der Nation heranziehen müssen. Gerade nach den großen Blutopfern des Kriegs tritt diese Aufgabe von Land- und Kleinstadt mehr noch als bisher in den Vordergrund und erheischt dringend bessere Pflege der urwüchsigsten Volkskraft.

Die schlechten Wohnverhältnisse des Landes sind aber zugleich auch verhängnisvoll für die Großstadt, da auf dem Lande mindestens ebenso wie in der Stadt die schlechten Wohnsitten erworben werden und so die Abwanderer vom Lande keinerlei besseres Element in das großstädtische Wohnwesen hineintragen; sie werden dort widerstandslos in das allgemeine Wohnungselend hineingezogen.

Die ländliche Volkskraft ist aber nicht nur bedroht durch die schlechten Wohnungsverhältnisse, sondern ebenso sehr durch die ungenügende hygienische Versorgung des Landes. Es stellt sich dadurch immer mehr das Bedürfnis nach einer Inangriffnahme und Organisation der ländlichen Wohlfahrtspflege heraus. Es wird fortschreitend in den Landkreisen die allgemeine Gesundheitspflege organisiert, weiterhin die Säuglingspflege, die Wöchnerinnen-, die Tuberkulosefürsorge. Diese Bestrebungen aber haben bisher noch nicht den gewünschten durchschlagenden Erfolg gehabt, weil es den Landkreisen an Persönlichkeiten fehlt, die in intensiver Kleinarbeit die bei andern Behörden zur Verfügung stehenden Mittel heranzuziehen verstehen. Die Hilfsmittel der Sozialversicherung werden für das Land nicht genügend dienstbar gemacht, weil ihm die Organe fehlen, die anregend und vermittelnd zwischen der Bevölkerung und den Versicherungsträgern stehen. Die Millionen, die alljährlich seitens der Versicherungsanstalten für Heilfürsorge aufgewandt werden, gehen spurlos am Lande vorüber. Ähnlich liegen die Verhältnisse für die Klein- und Mittelstadt. Es ist schon oft auf das Beispiel hingewiesen worden, daß einzelne größere Städte für sich allein mehr an Heilfürsorge durch die Landesversicherungsanstalten erhalten als ganze Regierungsbezirke einschließlich ihrer Klein- und Mittelstädte zusammen.

Will man nun die Gesundheitsverhältnisse des Landes und der kleinern Städte heben und die verschiedenen hier in Frage kommenden Gebiete gleichzeitig erfassen, dann nimmt man am besten die Wohnungspflege zum Ausgangspunkt, denn in der Wohnung laufen die Fäden der Familie zusammen; hier kann man am ehesten alle Familienmitglieder erfassen: die Mutter und den Säugling, die Kinder und die Erwachsenen, die Kranken und die Gesunden; hier kann man auch am leichtesten die Quelle der Gefahren und Volkschäden aufdecken, die gebotenen Fürsorgemaßnahmen vermitteln, somit die Volkskraft stärken und der Landflucht entgegenwirken. Es ist darum ebenso notwendig wie für die Großstadt auch für das Land und die kleinere Stadt, daß eine gut ausgeübte Wohnungspflege einsetzt. Diese ist hier so auszugestalten, daß sie zugleich das Rückgrat der gesundheitlichen Fürsorge darstellt. Damit sie dies aber leisten kann, muß sie einen festen, gut organisierten Mittelpunkt haben in einem Wohnungsamt. Haben wir ein Wohnungsamt, dann haben wir ein Wohlfahrtsamt, dann haben wir die dem Lande so notwendige Zentralstelle, die die Wohlfahrten der sozialen Gesetzgebung auch an die Land- und Kleinstadtbevölkerung vermittelt.

Darum muß die dringende Forderung erhoben werden, daß die obligatorische Verpflichtung zur Einrichtung eines Wohnungsamtes nicht beschränkt bleibe auf die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern; das preussische Wohnungsgesetz muß vielmehr ein Wohnungsamt vorsehen wenigstens für jeden Stadt- und Landkreis. Staat und Versicherungsträger aber müssen den leistungsschwachen Landkreisen Zuschüsse gewähren zur Einrichtung des Wohnungs-

amtes, denn die Landkreise leisten ihrerseits dem Staat den unbezahlbaren Dienst, daß sie ihm die Mehrzahl der Soldaten stellen. Wohnungsämter, ausgebaut zu Wohlfahrtsämtern, aber stärken das Land, auf daß es dauernd in stande bleibe, diese wichtige Aufgabe zu erfüllen.